

**STADTSPORTBUND Köln e.V.**  
**Ehrungsordnung**



**Erstversion 15.10.2018**

**Verabschiedet: Vorstandsbeschluss 12.11.2018**

## **Ehrungsordnung des Stadtportbundes Köln e.V.**

Auf Grundlage des § 7 der aktuellen Satzung, beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 16.10.2017, können durch den Stadtportbund Köln e.V. Persönlichkeiten geehrt werden, die sich als Sportler/in (siehe aber § 2 Abschn.5) verdient gemacht haben. Geehrt im Rahmen dieser Ordnung werden i.d.R. Funktionäre/ Funktionärinnen oder in besonderen Fällen Personen, die sich um den Sport in der Stadt Köln verdient gemacht haben.

### **§1 Ehrungsformen**

#### **§ 1 (1) Ehrenmitgliedschaft**

Voraussetzung ist eine langjährige, ehrenamtliche und besonders verdienstvolle und wertvolle Tätigkeit im Stadtportbund Köln oder bei der Sportjugend Köln.

Die zu ehrende Person wird Ehrenmitglied des SSB Köln. Die Ehrung wird stets im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet schlussendlich die Mitgliederversammlung des Stadtportbundes Köln mit einer 2/3-Mehrheit. Der Vorsitzende des Stadtportbundes Köln e.V. nimmt die Ehrung vor; die damit verliehene Ehrenurkunde des SSB muss den Grund der Ehrung enthalten. Ehrenmitglieder können im Vorstand und im Beirat mit beratender Stimme mitwirken, erhalten Protokolle und werden gesondert eingeladen.

#### **§ 1 (2) Verdienstplakette**

Verdienstplaketten können für verdienstvolle Tätigkeiten im Sport durch den SSBK an Personen vergeben werden, die den Mitgliedsvereinen des SSBK oder den Gremien des SSBK /der SJK angehören.

Die Verdienstplakette kennzeichnet den Träger/in als eine Person, die dem SSBK / der SJK ebenso wie dem Kölner Sport insgesamt (über Jahre/Jahrzehnte) verbunden war.

Mit der Vergabe und durch das Tragen der Verdienstplakette soll in der bürgerlichen Öffentlichkeit dokumentiert werden, dass die bewertenden Personen in großer Verbundenheit mit den Zielen und Maßnahmen des SSBK / der SJK tätig sind/waren.

Verdienstplaketten können auch an Personen verliehen werden, deren Mitwirkung in den Satzungsorganen ihres Vereins / ihrer Organisation sowie beim SSBK / SJK in früheren Jahren stattgefunden hat und deren damalige Leistungen von der Ehrungskommission als besonders verdienstvoll bewertet wird, und deren Wirken über die Verleihungsgründe einer Ehrenurkunde hinausgeht. Verdienstplaketten werden in besonderen Fällen auch den Trägern der Ehrenurkunden verliehen.

Die Vergabe der Verdienstplakette soll in einem würdigen, festlichen Rahmen vollzogen werden, in der Regel zu Beginn einer Mitgliederversammlung oder einer adäquaten Zusammenkunft/Veranstaltung.

Die Verdienstplakette hat stets die gleiche Form, Gestalt und Farbe.

#### **§ 1 (3) Ehrenurkunde**

Ehrenurkunden können Personen verliehen werden, welche besonders großes Engagement für den SSBK / SJK oder in ihren Vereinen / Organisationen für den Kölner Sport bewiesen und sich damit verdient gemacht haben.

Diese Ehrung kann sich auf eine langjährige und erfolgreiche praktische Tätigkeit in den Gremien der Vereine beziehen oder auch auf Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Aufgaben besonders förderlich und nützlich waren.

Zusätzlich können Personen, die weder den Mitgliedsvereinen des SSBK noch dem SSBK / SJK selbst angehören, für ihre besonderen Leistungen für den Kölner Sport mit einer Ehrenurkunde bedacht werden.

Die Vergabe der Ehrenurkunden soll in einem würdigen, festlichen Rahmen vollzogen werden – in der Regel zu Beginn der Mitgliederversammlung oder einer adäquaten Zusammenkunft/Veranstaltung.

## **§2 Voraussetzungen der Ehrungen**

1. Die zu ehrenden Personen waren oder sind für den Sport in Köln ehrenamtlich – im Ausnahmefall im Hauptamt (Ausnahme: Ehrenmitgliedschaft). – aktiv (gewesen).
2. Die zu ehrenden Personen werden für langjähriges Engagement bzw. für ein Lebenswerk ausgezeichnet
3. Die zu ehrende Person muss nicht zwangsläufig Mitglied in einer Mitgliedsorganisation im Stadtportbund Köln e.V. sein (Ausnahme: Ehrenmitgliedschaft!).
4. Die besonderen Leistungen der für die Ehrung vorgesehenen ehrenamtlichen oder hauptamtlich tätigen Personen werden durch eine, 5 Personen umfassende Kommission ermittelt, in der 3 Mitglieder des amtierenden Vorstands und 2 Mitglieder des Beirats vertreten sind. Zusätzlich können externe Gutachter gebeten werden, die Verdienste des zu Ehrenden zu bewerten.
5. Für aktive Sportler gelten die Ehrungskriterien der Stadt Köln

## **§3 Vorschlagsrecht, Prüfverfahren**

1. Ehrungsanträge der Mitgliedsorganisationen müssen schriftlich mit Begründung an den Vorstand des SSB eingereicht werden. Die Ehrungsvorschläge müssen bis spätestens 3 Monate vor einer Mitgliederversammlung oder dem Termin der geplanten Verleihung gestellt werden. Über Ausnahmen kann der Vorstand des SSB entscheiden.
2. Der Vorstand des SSB bestimmt ein Vorstandsmitglied, das unter Einbeziehung der Geschäftsführung die Ehrung für die Entscheidung der Prüfungskommission vorbereitet.
4. Sämtliche Vorschläge für die Verleihung von Ehrungen sind von der Kommission und dem beauftragten Vorstandsmitglied umfassend zu prüfen und spätestens bis zur letzten Sitzung des Vorstandes vor der Verleihung mit einer Empfehlung vorzulegen.
5. Vereine, Mannschaften, Sportler und Einzelpersonen können darüber hinaus vom SSB Köln für Ehrungen bei übergeordneten Stellen vorgeschlagen werden.
6. Die Ehrung von jugendlichen Sportlern bis einschließlich 26 Jahren wird durch die Sportjugend vorgenommen. Dafür beschließt sie eigene Richtlinien.

## **§4 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§5 Ablehnung und Aberkennung**

1. Für die mit der Ausführung der Ehrenordnung zusammenhängenden Aufgaben ist allein der Vorstand zuständig. Alle Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung (siehe § 1, Absatz 2 und 3) sind unanfechtbar. 2. Lehnt die Mitgliederversammlung durch ihr Votum die Ernennung zum Ehrenmitglied ab, ist eine Begründung hierfür nicht erforderlich.

## **§6 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde vom Vorstand am 12.11.2018 beschlossen.

Soweit in dieser Ordnung Personen in der männlichen Form genannt sind, ist immer auch die weibliche Form gemeint.